

RS UVS Steiermark 1993/11/16 30.8-56/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1993

Rechtssatz

Ein fortgesetztes Delikt liegt nicht vor, wenn die zum Schutz von Leben und Gesundheit dienenden Bestimmungen des § 77 j Abs 1, 77 k Abs 1 und 77 k Abs 3 Stmk Landarbeitsordnung (Fehlen von Mitteln für Erste Hilfeleistung, Abortanlagen sowie Wasch- und Umkleideräumen) in mehreren Betriebsstandorten übertreten werden. Damit ist für jeden Standort eine gesonderte Strafe auszusprechen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at